

Eitorf, den 12.11.2013

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 25.11.2013
Rat der Gemeinde Eitorf

Tagesordnungspunkt:

Eitorfer Kirmes; hier: Neufestsetzung der Standgelder

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Für die Kirmes werden ab 01.01.2014 folgende Standgelder erhoben:

Fahrgeschäft pro Veranstaltungstag/m ²	1,50 €
Ausspielungen/Verlosungen/Schießwagen pro Veranstaltungstag/m ²	2,50 €
Greiferautomaten pro Veranstaltungstag/m ²	4,40 €
Imbissstände pro Veranstaltungstag/m ²	3,50 €
Verkaufsstände pro Veranstaltungstag/m ²	2,10 €
Getränkstände pro Veranstaltungstag/m ²	3,40 €

Die Grundpauschale wird von 40,00 € auf 50,00 € erhöht und ist von jedem Marktbesucher, auch von denen auf privaten Flächen, zu zahlen.

Zu den Standgeldern werden die Müllabgabe sowie die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

alternativ in puncto Getränkstände:

gewerbliche Getränkstände pro Veranstaltungstag/m ²	3,60 €
nicht-gewerbliche Getränkstände pro Veranstaltungstag/m ²	3,00 €.

Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Markt- und Kirmesausschusses am 06.11.2013 beraten und aufgrund weiteren Informationsbedarfes seitens der Ausschussmitglieder an die Verwaltung mit der Bitte um Ergänzung zurückverwiesen.

Insbesondere wurde darum gebeten,

- einen interkommunalen Vergleich mit Kirmesveranstaltungen vergleichbarer Größe vorzunehmen,
- einen Vorschlag für eine Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Verträgen zu erarbeiten
- und die Standgelderhebung bei gewerblichen und privaten Getränkeständen differenzierter zu betrachten.

Eine ebenfalls gewünschte genauere Aufschlüsselung der Ein- und Ausgaben/Aufwendungen ist in Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Ergänzend hierzu liefert Anlage 2 nähere Erläuterungen zu der Aufwandsposition „interne Leistungsverrechnung Kirmes“.

Inhaltlich darf auf die Niederschrift der 11. Sitzung des Markt- und Kirmesausschusses am 06.11.2013, Tagesordnungspunkt 2 „Eitorfer Kirmes; hier: Neufestsetzung der Standgelder“ verwiesen werden.

I. Interkommunaler Vergleich

Anlage 3 enthält eine Gegenüberstellung der Standgelderhebung in Eitorf (bisherige Standgelder und vorgeschlagene Standgelderhöhung) und den Kirmesveranstaltungen in Bonn (Pützchen), Rheinbach und Soest. Das entsprechende Zahlenmaterial konnte den öffentlich zugänglichen Satzungen und Tarifordnungen der jeweiligen Veranstaltungen im Internet entnommen werden. Darüber hinaus erfolgte eine E-Mail-Abfrage bei den genannten Kommunen zwecks Klärung der Frage, ob eine kostendeckende Standgelderhebung erfolgt. In Beantwortung dieser Anfrage ergibt sich das nachfolgend Aufgeführte.

Die Soester Allerheiligenkirmes wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und nach dem KAG NW kostendeckend betrieben. Jedes Jahr werden eine Gebührenabrechnung und eine Gebührenbedarfskalkulation durchgeführt. Alle gebührenrechtlich zulässigen Kosten werden dabei in Ansatz gebracht.

Ebenso kostendeckend wird Pützchens Markt als Betrieb gewerblicher Art betrieben. Standgelder werden jährlich angepasst, da eine Kostendeckung erreicht werden muss.

Auch in Rheinbach wird so verfahren (Betrieb gewerblicher Art, Kostendeckung).

II. Vertragsstrafe

In der o. a. Sitzung des MKA wurde angeregt, diejenigen Kirmesbesicker, die trotz vertraglich fixierter Zuweisung eines Standplatzes nicht zur Kirmes erscheinen oder den Standplatz vorzeitig verlassen, zu sanktionieren.

Erfolgt eine Absage eines Kirmesbesickers zu kurzfristig, kommt es unter Umständen dazu, dass kein geeigneter anderer Standbetreiber gefunden werden kann und somit eine Bebauungslücke im Kirmesbereich entsteht, die dem Gesamtbild der Kirmes und zudem der Einnahme-/Ausgabesituation der Kirmes nicht zuträglich ist.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens des MKA darum gebeten, einen Vorschlag für die Erhebung einer Vertragsstrafe bei vertragsbrüchigen Schaustellern/Besickern zu gestalten.

Ein Blick auf die diesbezügliche Vorgehensweise bei anderen Veranstaltungen liefert mögliche Handlungsempfehlungen für die zukünftige Praxis in Eitorf.

Die Satzung über die Erhebung von Standgebühren der Stadt Rheinbach sieht vor, dass es keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung begründet, wenn ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch macht. Sofern die Standfläche anderweitig vergeben werden kann, reduziert sich der Gebührenanspruch um die Höhe des durch die Neuvergabe erzielten Entgeltes. Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, kann die Gebühr in voller Höhe erstattet werden.

Die Tarifordnung zu Pützchens Markt beinhaltet hierzu die Berechtigung der Stadt Bonn, bei Nichterfüllung abgeschlossener Verträge 75 % des vereinbarten Entgeltes zu erheben. Sofern die Standfläche anderweitig vergeben werden kann, reduziert sich der Betrag um die Höhe des hierbei erzielten Entgeltes.

Die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Soest führt aus, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenerstattung besteht, wenn Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt werden.

In den mit den Schaustellern zu schließenden Verträgen mit der Gemeinde Eitorf findet sich derzeit folgender Passus wieder:

„Die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes entsteht mit dem Abschluss dieses Vertrages. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn es dem Pächter durch sein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nicht möglich ist, sein Geschäft zu betreiben.“

Insofern besteht bereits eine Regelung in Bezug auf ein Nichterscheinen von Schaustellern.

III. gewerbliche und private Getränkestände

Derzeit beträgt das zu entrichtende Entgelt für Getränkestände auf öffentlicher Fläche, davon unabhängig ob gewerblich betrieben oder durch einen Verein,

- a) Standgeld: 3,20 € pro Tag und angefangene m²,
- b) Grundpauschale: 40 €,
- c) Müllabgabe: 20 €,
- d) Mehrwertsteuer i. H. v. 19 %.

Getränkestände auf privater Fläche zahlen 20 € zzgl. MwSt. (c) + d)).

Alle Getränkestände zahlen des Weiteren 100 € für die gaststättenrechtliche Ausschankgenehmigung.

Demzufolge ergibt sich eine Kostenbelastung für Getränkestände (i. d. R. 6 m x 6 m Standfläche)

- a) gewerblicher Getränkestand auf öffentlicher Fläche: 719,75 €,
- b) privater/vereinsbetriebener Getränkestand auf öffentlicher Fläche: 719,75 €,
- c) privater/gewerblicher Getränkestand auf Privatfläche: 123,80 € (20 € zzgl. MwSt. + 100 €), ggf. zzgl. Privater Entgelte a. d. Flächeneigentümer.

Auf öffentlicher Fläche stehen derzeit 7 vereinsbetriebene Getränkewagen und 12 gewerbliche Getränkewagen (1 externer gewerblicher Anbieter und 11 Stände Eitorfer Gastronomiebetriebe).

Sofern man der im MKA geäußerten Differenzierung der Standgelder zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Getränkeständen folgt, zugleich aber insgesamt das darauf resultierende Entgeltaufkommen etwa beibehalten will, ergäbe das den die Getränkestände betreffenden alternativen Beschlussvorschlag:

Getränkestände, gewerblich, pro Veranstaltungstag/m ²	3,60 €,
Getränkestände, nicht-gewerblich, pro Veranstaltungstag/m ²	3,00 €.